

Dieses Blatt erscheint  
jeden Mittwoch und Sonnabend.  
Abonnementpreis vierteljährlich  
bei der Expedition und bei allen  
Postanstalten 75 Pfennige.



Inserionspreis  
für die einpaltige Zeile 15 Hfg.  
Literate werden für die nächst  
folgende Nummer tags zuvor  
bis 12 Uhr erbeten.

# Lissaer Kreisblatt.

Festsprecher Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20.

Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa

Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädcke, Lissa i. P.

Nr. 50.

Sonnabend, den 23. Juni

1917.

## Amtlicher Teil.

Von den zu Heilzwecken dienenden Pflanzenstoffen ist in Friedenszeiten ein großer Teil aus dem Auslande bezogen worden. Nachdem sich infolge des Krieges die Zufuhr von dort wesentlich verringert hat, kann der volle Bedarf nur gedeckt werden, wenn den im Inlande wildwachsenden Arzneipflanzen fortan eine erhöhte Beachtung zugewendet wird. Von sachverständiger Seite sind deshalb für alle Teile der Monarchie Veranstaltungen vorgeesehen, die darauf hingingen, die Bevölkerung unter Hinweis auf die Bedeutung und den Wert der Arzneipflanzen zu einer größeren Sammelthätigkeit anzuregen und die gesammelten Pflanzen und Pflanzenteile sachgemäß aufzubewahren, trocknen und dem Großhandel zuführen zu lassen. Diese Veranstaltungen verdienen vom Standpunkte der öffentlichen Gesundheitspflege jede Förderung. Es ist insbesondere dringend erwünscht, daß den Einkäufern von Arzneipflanzen das Betreten von Feld und Wald nicht in unangenehme Weise erschwert wird. Entsprechende Belehrung der beteiligten Kreise wird zu einem allseitigen verständnisvollen Entgegenkommen führen.

Berlin, den 30. Mai 1917.

Der Minister des Innern.

J. B.: D r e w s.

Vorstehenden Erlaß bringe ich zur öffentlichen Kenntnis.  
Lissa, den 16. Juni 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

## Verordnung

über die Befragung von Zuwiderhandlungen gegen die Passvorschriften.

Auf Grund des § 9 b des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851/11. Dezember 1915 wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorhandensein mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft:

1. wer die Reichsgrenze unbefugt überschreitet oder wer zwar zum Grenzübertritt befugt ist, aber die Reichsgrenze nach oder aus dem neutralen Ausland an anderen Stellen als den von den Militärbehörden eingerichteten Grenzübergangsstellen überschreitet,
2. wer sich bei einer von einem Militärbehörden eingerichteten Grenzübergangsstelle der militärischen Prüfung entzieht,
3. wer eigenmächtig von den Reisezielen oder Reisezwecken abweicht, die ihm im Sichtvermerk einer zum Ausweis seiner Person für den Aufenthalt im Reichsgebiet oder für den Uebertritt über die Reichsgrenze bestimmten Urkunde vorgeschrieben sind,
4. wer vorzüglich den zur Ueberwachung des Grenzverkehrs erlassenen Anordnungen der militärischen Grenzstellen zuwiderhandelt,
5. wer eine zum Ausweis einer Person für den Aufenthalt im Reichsgebiet oder für den Uebertritt über die Reichsgrenze bestimmte Urkunde oder in einer solchen Urkunde einen Sichtvermerk oder einen sonstigen Eintrag einer amtlichen Stelle fälschlich anfertigt oder verfälscht,
6. wer wesentlich von einer solchen falschen oder verfälschten Urkunde oder von einer solchen echten, für einen

anderen ausgestellten Urkunde, als ob sie für ihn ausgestellt wäre, Gebrauch macht,

7. wer eine zum Ausweis seiner Person für den Aufenthalt im Reichsgebiet oder für den Uebertritt über die Reichsgrenze bestimmte Urkunde einem anderen zum Gebrauch überläßt,
  8. wer wesentlich zur Erlangung oder Verschaffung von Urkunden, die zum Ausweis einer Person für den Aufenthalt im Reichsgebiet oder für den Uebertritt über die Reichsgrenze bestimmt sind, von Sichtvermerk oder von sonstigen Einträgen in diese Urkunden unwahre Angaben macht oder unrichtige oder irreführende Ausweise und Belege vorlegt oder wer wesentlich von einer auf diese Weise erlangten oder verschafften Urkunde Gebrauch macht,
  9. wer es unternimmt, eine der in Nr. 1 bis 8 bezeichneten Handlungen zu begehen, oder wer zu einer solchen Handlung wesentlich durch Rat und Tat Hilfe leistet, anstiftet oder auffordert,
  10. ein Ausländer, welcher der ihm durch § 2 der Verordnung, betreffend anderweitige Regelung der Passpflicht vom 21. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 599) auferlegten Verpflichtung, durch einen Paß oder ein anderes, nach Maßgabe der §§ 3 oder 4 der bezeichneten Verordnung vom Reichskanzler oder von einem Militärbehörden zugelassenes Ausweispapier über seine Person sich ausweisen, innerhalb der ihm von einer Polizei- oder Militärbehörde bestimmten Frist nicht nachkommt.
- Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1917 in Kraft.  
Posen, den 16. Mai 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General

V. Armeekorps.

von Bock und Polack.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Lissa, den 15. Juni 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (G.-S. S. 451) in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 813) wird hiermit im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes angeordnet:

### § 1.

Zur unbehinderten Abwicklung des Verkehrs muß eine möglichst volle Ausnutzung aller Verkehrsmittel und dementsprechend eine richtige Verteilung der Güter auf Eisenbahn und Wasserstraßen nach ihrer jeweiligen Leistungsfähigkeit angestrebt und erreicht werden. Dazu ist erforderlich, daß über die tatsächlichen und möglichen Leistungen der Wasserstraßen und der Schiffsabris- und Umschlagbetriebe, sowie über die Voraussetzungen für diese Leistungen fortlaufend und schnell einwandfreie Angaben beigebracht werden.

Der Schiffsabteilung beim Chef des Feld-Eisenbahnwesens, der die Durchführung dieser Aufgaben obliegt, sind daher auf Anforderung durch die Hafenerverwaltungen, wirtschaftlichen Verbände, Verkaufsvereinigungen, durch die Inhaber von Schiffsabris- und Umschlagbetrieben, sowie durch alle mit dem Wasserverkehr in Verbindung stehenden Personen und Firmen die hierfür erforderlichen Angaben in der von der Schiffsabteilung festgesetzten Zeit und Form unmittelbar zu machen.

§ 2.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernden Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 3.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Posen, den 4. Juni 1917.

**Der Stellvertretende Kommandierende General  
V. Armeekorps.  
von Bock und Polach.**

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Bissa, den 14. Juni 1917.

**Der Landrat.  
von Kardorff.**

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 (S. S. 451) in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. 12. 1915 (R. G. Bl. S. 813) wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes bestimmt:

§ 1.

Das Anschlag, Auslegen, Aushängen, Ausstellen von Karten und Plänen, die Stadt-, Eisenbahn-, Hafen- und Fabrikanlagen im Maßstabe von 1:100 bis 1: — „100 000 ausschließlic“ — darstellen, ist an allen öffentlichen Orten verboten.

§ 2.

Als öffentliche Orte sind anzusehen solche, zu denen eine nicht beschränkte Personenzahl Zutritt hat, wie Gastwirtschaften, Läden usw. ohne Rücksicht darauf, ob diese Orte im öffentlichen oder privaten Eigentum stehen.

§ 3.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern die Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 4.

Vorstehende Veröffentlichung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Posen, den 6. Juni 1917.

**Der Stellvertretende Kommandierende General  
V. Armeekorps.  
von Bock und Polach.**

Vorstehende Verordnung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Bissa, den 18. Juni 1917.

**Der Landrat.  
von Kardorff.**

Die diesjährige, durch Kreispolizeiverordnung vom 30. Dezember 1909 angeordnete Rörung der Zuchstiere findet am

**Mittwoch, den 4. Juli 1917**

in Bissa, vorm. 8 Uhr vor der Molkerei Lindenstraße, in St. Wille, vorm. 8 1/2 Uhr vor dem Weigischen Gasthause, in Schwegtau, vorm. 9 1/2 Uhr auf dem Markte, in Lakwiz, vorm. 10 1/2 Uhr vor dem Weiskeschen Hause, in Storchnest, 1 1/2 Uhr vor dem Pieczynski'schen Gasthause, in Rloda, nachm. 3 Uhr vor dem Fabianowski'schen Gasthause, in Dambitsch, nachm. 4 Uhr vor dem Scheibischen Gasthause, in Pawlowiz, nachm. 5 Uhr vor dem Gasthause, in Garzyna, nachm. 5 1/2 Uhr vor dem Gasthause statt.

Die Polizeiverwaltungen, sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, diese Termine sofort auf ortsübliche Weise zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen und ihnen zu empfehlen, die Stiere zu den Terminen vorzustellen. Eine Anmeldung der Stiere bei den Ortsbehörden ist nicht erforderlich.

Der Zwangsstrang unterliegen alle zum Bedecken fremder Röhre bestimmte Zuchstiere, gleichviel ob sie von einzelnen Besitzern, Gemeinden und Genossenschaften gehalten werden. Die Besitzer der mit Staatsbeihilfe angekauften Zuchstiere haben diese ebenfalls zur Rörung vorzustellen.

Der Rörkommissionen müssen die Stiere der Gemeinden (d. h. Stiere, welche von den Gemeinden zu Zuchtzwecken gehalten werden) alle zwei Jahre, die übrigen Stiere alle Jahre vorgeführt werden.

Zuchstiere, welche entweder erst nach Abhaltung der regelmäßigen Rörtermine angekauft sind, oder welche bei denselben aus entgeltbaren Gründen nicht vorgeführt werden konnten, können auf Antrag und Kosten der betreffenden

Besitzer außerterminlich durch den Vorsitzenden der Rörkommission angeführt werden.

Jeder Stierhalter, welcher die Abhaltung eines außerterminlichen Rörtermins beantragt, hat gleichzeitig mit diesem Antrage eine Gebühr von 10 Mark bei dem Landrat einzuzahlen.

Dieserjenigen Zuchstierbesitzer, denen bereits Vedregister ausgehändigt sind, haben diese zum Rörtermine mitzubringen.

Schließlich mache ich noch darauf aufmerksam, daß die vorzustellenden Stiere mit einem Nasenringe versehen sein müssen und die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln für den Transport der Stiere zu den Rörorten zu treffen sind.

Als Zuchtstiere ist für den Kreis Bissa die schwarzbunte Niedertrappe bestimmt. Stiere anderer Rassen können nur ausnahmsweise im Bedürfnisfalle gelört werden.

Die Gendarmen des Kreises werden angewiesen, den in ihren Bezirken stattfindenden Rörterminen zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung beizuwohnen.

Bissa, den 21. Juni 1917.

**Der Landrat.  
von Kardorff.**

**Anmeldung und Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände aus Aluminium.**

Bisher sind nur sehr geringe Mengen Aluminium gemäß der Bekanntmachung vom 21. Februar 1917 und der Nachtragsbekanntmachung vom 10. Mai 1917 zur Anmeldung und Ablieferung gelangt. Da jedoch in fast jedem Haushalte Gegenstände aus Aluminium im Gebrauch sind, fordere ich nochmals zur Anmeldung der beschlagnahmten Gegenstände auf. Sollten nach dem 30. Juni d. Js. noch unangemeldete Aluminiummengen festgestellt werden, so wird gegen die betreffenden verdächtigsten Personen unmissverständlich eingeschritten werden. Auf die Strafbestimmungen mache ich besonders aufmerksam. Danach werden Zuwiderhandlungen gegen obgenannte Anordnungen mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. bestraft. Meldevordrucke sind bei den Ortspolizeibehörden zu erhalten.

Bissa, den 22. Juni 1917.

**Der Landrat.  
von Kardorff.**

Am 16. Juni 1917 ist die geisteskranke Arbeiterin Marie Frackowial (geboren am 16. August 1881 in Murtwig, katholisch, 1,43 m groß, dunkelblondes Haar, blaugraue Augen, Zähne defekt und mißbildet, besondere Kennzeichen: einige kleine Narben auf der rechten Wange) von der Feldarbeit der Irenen- und Abteten-Anstalt Kasten entlaufen.

Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Kreises ersuche ich, nach der Benennung zu suchen, sie gegebenenfalls festzunehmen und der genannten Anstalt telegraphische Nachricht zu geben, damit diese die Abholung veranlassen kann.

Bissa, den 22. Juni 1917.

**Der Landrat.  
von Kardorff.**

**Bewahrung unbeaufsichtigter Kinder vor Feuersgefahr.**

Trotzdem immer wieder darauf hingewiesen worden ist, daß Eltern, welche aus Arbeit gehen und ihre Kinder in der Wohnung allein zurücklassen, größere Vorsicht üben möchten, damit durch Spielen mit Feuerzeug seitens der Kinder Unglücksfälle vermieden werden, kommen doch verhältnismäßig immer noch viel Fälle vor, in denen die Kinder durch Feuer verunglücken oder Brände verursachen.

Die Herren Volkshilfswärter, Distriktskommissare und Gendarmen des Kreises weise ich daher von neuem an, die Eltern, insbesondere diejenigen, welche außerhalb der Wohnung Arbeit verrichten, vor der hiermit für die Kinder in den angegebenen Fällen verbundenen Lebensgefahr zu warnen und zu besonderer Vorsicht zu ermahnen.

Die Herren Distriktskommissarien ersuche ich, in den Gemeindevorsteherkonferenzen die Gemeindevorsteher hierüber zu belehren, sowie ihnen auch zur Pflicht zu machen, nicht nur durch persönliche Einwirkung die Eltern zur größten Vorsicht anzubahnen, sondern auch in einzelnen Fällen sich an Ort und Stelle davon zu überzeugen, ob für die Sicherheit der Kinder in ausreichender Weise Sorge getragen wird.

Bissa, den 18. Juni 1917.

**Der Landrat.  
von Kardorff.**

Fernsprechanhänge, die bei dem diesjährigen 2. Erweiterungsbau der Fernsprecheinrichtungen (Herbst) berücksichtigt werden sollen, sind bis zum 1. August bei der zuständigen Telegraphenanstalt anzumelden.

Bissa, den 20. Juni 1917.

**Der Landrat.  
von Kardorff.**

## Betr. Frühkartoffeln.

Die Provinzialkartoffelstelle weist darauf hin, daß vom 1. Juli d. Js. ab die Höchstpreise für Frühkartoffeln in Kraft treten. Der Höchstpreis beträgt zunächst 10 Mk. für den Zentner. Wegen Senkung des Preises ergeht besondere Mitteilung. Die Frühkartoffeln unterliegen vom 1. Juli ab der öffentlichen Bewirtschaftung.

Lissa, den 21. Juni 1917.

Der Landrat.  
von Kardorf.

In den beiden Wochen vom 17. bis 23. Juni und vom 24. bis 30. Juni 1917 können außer der Veranschlagung von Eiern im Rahmen des Kontingents (vergl. meine Kreisblattbefeinhaltung vom 4. April 1917, Kreisbl. Süd 28) an die Eierverforgungsberechtigten des Kreises auf ihre Eierkarte je 2 Eier als Ergänzung veranschlagt werden.

Lissa, den 19. Juni 1917.

Der Landrat.  
von Kardorf.

1. Zunehmend wird nach dem Ministerialerlaß vom 2. 6. 17 über die Schäden geklagt, die beim Pflücken von Feldblumen auf Wäldern und Wiesen angerichtet werden. Es sei deshalb darauf hingewiesen, daß nach § 368 Nr. 9 des Reichsstrafgesetzbuches sich strafbar macht, wer unbefugt vor beendeter Ernte über Wiesen oder bestellte Wälder geht pp. Durch Abpflücken und Betreten der Pflanzen gehen große Futter- und Körnermengen verloren. Nicht nur die Schule, sondern jeder, dem sich Gelegenheit bietet, sollte am Schutze der Felder, Wiesen, Wälder und Obstbäume mitwirken. Von dem Anlaufe von Feldblumen und Obstblüten ist grundsätzlich abzugehen. Eindringlich sind die Kinder auch vor Obstdiebstählen und dem Beschädigen der Obstbäume zu warnen.

2. Bei der jetzigen warmen Witterung macht sich stellenweise eine starke Raupenplage bemerkbar, welche die Obst-ernte bedroht. Die Kinder sind über die Verteilung der Raupen zu belehren. Wo es nötig ist, können die Kinder auch während einiger Turn- und Naturgeschichtsstunden unter Leitung ihrer Lehrer oder größerer Kinder zur tätigen Mithilfe herangezogen werden.

3. Die Korbweiden sind zur Herstellung von Geschößkörben und andern Geflechwaren für den Heeresbedarf unentbehrlich. In manchen Ortschaften sind deshalb auf Antrag größere Schulkinder zum Weidenschneiden und Weidenschälen angemessen zu bewilligen. Bei der Verfertigung längerer Zeit bewilligter Kinder ist gebührende Rücksicht zu nehmen.

4. Die Herren Lehrer wollen sich das für die Schulen nötige Brennmaterial rechtzeitig beschaffen, damit im kommenden Winter der Unterricht nicht wieder wochen- ja monatelang ausfallen muß. Da das Holz um mehr als 300, die Kohlen um etwa 60 Prozent im Preise gestiegen sind, darf im Einverständnis mit dem Herrn Landrat für die Zeit der jetzigen Feuerung die etwamäßige Entschädigung im allgemeinen um etwa 60 Prozent erhöht werden.

5. Unter Bezugnahme auf die vorjährigen Bekanntmachungen bitten wir, für die Delgwinnung die reinen Obstkerne möglichst reiflos getrennt zu sammeln, gut zu trocknen, sauber aufzubewahren und bis spätestens zum 1. Dezember 1917 bei den Ortsammelstellen abzuliefern. Die Winke des Merkblattes für diesen Zweck, das von dem Kriegsaussschuß für pflanzliche und tierische Oele und Fette in Berlin W 8 unentgeltlich geliefert wird, bitten wir zu beachten.

Lissa, den 22. Juni 1917.

Die Kreisinspektoren von Lissa I, II und III  
und Storknecht.

## Nichtamtlicher Teil.

**Brennnessel-Ernte.** Der Mangel an ausländischen Ge-spinntpflanzen macht auch im laufenden Jahre das Sammeln der Brennnessel zu einer vaterländischen Pflicht. Nunmehr beginnt die Nessel zu blühen. Das ist auch die Zeit ihrer Ernte. Die Nessel muß eine Höhe von 80 Zentimetern erreicht haben. Sie muß dicht über dem Boden abgeschnitten werden. Die Pflanzen werden dann glatt nebeneinander gelegt (nicht gedrückt). Das Vortrocknen erfolgt am besten durch Zusammenstellen kleiner Garben auf dem Felde oder der Wiese, das Nachtrocknen auf Tennen, Böden usw. Das Trocknen ist beendet, wenn die Blätter von selbst abfallen. Die getrockneten Pflanzen werden zu kleinen Garben zusammengebunden. Die abgefallenen Blätter bilden ein sehr nahrhaftes Viehfutter. Für 100 Kg. trockene blattfreie Stengel zählt die „Nesselfaser-Verwertungsgesellschaft“ Berlin S. W. 68, Schützenstraße 65/66, 14 Mark. Dieselbe ist auch zu weiterer Auskunfts bereit.

\* **Kriegsgefangenenhilfe** Rosen, Oberpräsident. Die Kriegsgefangenenhilfe macht wiederholt darauf aufmerksam, daß jedem Pakete an Kriegsgefangene, dessen Beförderung

durch die Kriegsgefangenenhilfe gewünscht wird, der nötige unbeschriebene Verpackungszettel beizulegen ist, da bei den jetzigen Verhältnissen es ausgeschlossen ist, Verpackung anderweitig zu beschaffen. Der Verpackungszettel muß zum Beschreiben geeignet, das heißt glatt und möglichst auch von heller Farbe sein, damit die Aufschrift gut zu lesen ist; auch ist jedem Pakete und jeder Postanweisung an die Kriegsgefangenenhilfe die genaue Adresse des Gefangenen, das heißt: Vor- und Zuname, Dienstgrad, Regiment und Kompagnie (der er vor seiner Gefangennahme angehört), Nummer der Gefangenenkompagnie und des Gefangenen (soweit diese Angaben von Gefangenen gemacht sind), Gefangenenlager, anzugeben, da sonst die Weiterbeförderung nicht mehr möglich ist. Die genaue Befolgung vorstehender Angaben dürfte eine große Sicherheit für die Ankunft der Sendungen bieten.

\* **Schluscheinzwang bei Obst und Gemüse.** Von der Provinzialstelle für Gemüse und Obst geht uns folgendes zu: In der Verordnung vom 5. April 1917, Gemüse, Obst und Südfrüchte betreffend, wird verlangt, daß bei jeder Veräußerung von Gemüse an Großhändler und Kleinhändler, oder bei der Uebergabe an diese zum Zwecke der Veräußerung vom Erzeuger ein Schluschein ausgestellt werden muß, der über Art, Erzeugerpreis, Gewicht der Ware, Aufschluß gibt. Dieser Schluschein, der nach dem von der Reichsstelle für Gemüse und Obst vorgeschriebenen Muster ausgefüllt werden muß, ist vom Groß- oder Kleinhändler den Beamten oder Beauftragten, den Preisprüfungsstellen der Ortspolizei, oder falls auf dem Markte gehandelt wird, der Marktansichtsbehörde auf Verlangen vorzuzeigen. Mit Hilfe der Schluscheine wird es möglich, einmal dem Erzeuger die von den Preiskommissionen festgelegten Erzeugerpreise zu sichern, auf der anderen Seite Obst und Gemüse den Verbrauchern zu erschwinglichen Preisen zugänglich zu machen. Die Preisauflage, die Groß- und Kleinhandel auf die Erzeugerpreise machen können, sind ebenfalls von der Reichsstelle festgelegt. Der Schluscheinpflicht unterliegen nicht einige Gemüsesorten, wie Petersilie, Radishesen, Kresse, ferner vom Obst Pfirsiche, Aprikosen und Weintrauben. Ein Schluscheinzwang besteht ebenfalls nicht beim unmittelbaren Verkauf der Ware vom Erzeuger an den Verbraucher sowie bei der Lieferung an eine Sammelstelle der Reichsstelle. Demnach sind schluscheinpflichtig sämtliche Veräußerungen von

- Kohlarten aller Art, Mangold, Kohlrabi, Kohlrüben, Mairüben, roten Rüben, Möhren, Karotten, Teltower Rüben, Schwarzwurzel, Sargel, Erbsen, Bohnen, Gurken, Spinat, Salat, Rhabarber, Tomaten, Zwiebeln;
- Obst außer Pfirsichen, Aprikosen, Weintrauben;
- Südfrüchte.

Die gleiche Verordnung vom 3. April verlangt, daß sämtliche Anbau- und Lieferungsverträge von Gemüse und Obst genehmigungspflichtig sind. Derartige Verträge sind unverzüglich nach Abschluß der Provinzialstelle für Gemüse und Obst in Polen zur Genehmigung einzureichen. Im Interesse eines geregelten Verkehrs mit Obst und Gemüse, und um derartige unwillkommene Nebenereignisse, wie sie der Obst und Gemüsemarkt im vorigen Jahre gezeitigt hat, hinauszuhalten, wird gebeten, daß alle hier interessierten Kreise sich willig den notwendigen Regelungen fügen. Vertrags- und Schluscheinformulare sind von der Provinzialstelle für Gemüse und Obst, Polen, Ritterstraße 40 II, zu beziehen.

**Kawitsch.** Der Strafgefangene Max Richter, der wegen Rückfalldiebstahls eine dreijährige Zuchthausstrafe verbüßt, ist von der Außenarbeit im Stadtbezirk entwichen. Er ist 1868 geboren, Pelzwarenhändler, 1,60 Meter groß und trug Anstaltskleider.

**Schrimm.** Eine empfindliche Strafe verhängte das Schöffengericht gegen einen Ansgedinger aus der Dolziger Gegend. Er hatte zwei Kriegsgefangenen Nachunterkunft gewährt und ihre Weiterwanderung begünstigt. Dafür hat er drei Monate Gefängnis erhalten. In der Gefängniseinfamkeit wird er nun Gelegenheit haben, über sein landesverräterisches Tun nachzudenken.

**Rosen.** Der gestern in seiner Wohnung festgenommene Kaczmarek, der bei der Ueberraschung einen Schutzmann erheblich verletzete, hatte große Mengen von Fleisch, Speck, Schmalz usw. auf Lager, die er zu Wucherpreisen nach Berlin verkaufte. Große Vorräte wurden beschlagnahmt. Außerdem fand man 4900 Carl in Gold und Silber vor. — Am Montag beginnt die Gerichtsverhandlung gegen Kaczmarek wegen großer Getreideschleibungen. — Der Gutsbesitzer Martketan aus Prudnia wurde wegen Getreideschleibungen zu 15 Monaten Gefängnis und 26 800 Mark Geldstrafe verurteilt.

**Breschen.** Ein Brand, dem 15 Morgen Pflanzschonung zum Opfer fielen, entstand am Montag in der Tischdorfer Forst. Die Ursache ist unbekannt. — Ein weiterer Brand wird aus den Wartehäusern bei Czeszewo gemeldet. Dort handelte es sich um eine Bodenfeuer, das dank rechtzeitigem Eingreifen nur geringen Umfang hatte.

**Dikrowa.** Nachts wurde das große Schaufenster des Jatsubowski'schen Schuhwarengeschäfts in der Spitalstraße zertrümmert und die Waren ausgeräumt.

## Schweizer Kräutertee

Bester Tee-Ersatz,  
in Paketen zu 25 und 50 Pfennig  
empfehlen

**Laske & Land.**

**Grasmäher,  
Getreidemäher,  
Gabel- u. Trommel-  
heuwender,  
komb. Schwaden-  
rechen**

sowie  
**Ernterechen**  
empfehlen zur prompten  
Lieferung preiswert

**Menzel & Nagel,**  
Maschinenfabrik, Breslau.  
Hüfchenstrasse 36/40.  
Fernsprecher 3169 und 6520.

## Dezimalbrücken- Wagen

150 - 300 Kilo  
prima Qualität sind wieder am Lager  
**Alfred Strecker.**

**Grasmähmaschinen  
Schwadenrechen  
Heuwender  
Nachrechen**

kann bei sofortiger Bestellung  
noch alsbald liefern

**Lummitzsch - Glogau,**  
landwirtschaftl. Maschinen,  
Kriegerdentmal 6 :: Fernr. 208.

Zur diesjährigen Ernte  
empfehle ich mein reichhaltiges Lager in

## Gras- und Getreidemähmaschinen.

**H. Methner,**  
Maschinenfabrik Bojanowo i. P.

**Häckselmaschinen**  
in verschiedenen Größen, für  
Hand-, Göpel- und Kraftbetrieb  
hat auf Lager

**Lummitzsch - Glogau,**  
landwirtschaftliche Maschinen,  
Kriegerdentmal 6. Fernspr. 208.

## Fliegenfänger „Schwapp“

der Beste der Gegenwart.

**Alexander-Drogerie.**  
Robert Grosser.

**Feinstes Speiseöl**  
empfehlen

**Laske & Land.**

Nach der Verordnung des Stellvertreters des Reichs-  
kanzlers vom 5. April 1917 (Reichs-Gesetzblatt  
S. 319) dürfen vom 1. Juli 1917 bis 31. Juli 1917 für  
**Schlachtrinder**, die den mit der Viehaufbringung  
betrauten Stellen spätestens bis zum 30. Juni 1917 fest  
zum Kauf angeboten sind, noch die bis zum 30. Juni 1917  
geltenden höheren Preise gezahlt werden.

Die Angebote sind an den zuständigen Sammelhändler oder  
einen mit der Ausweiskarte des Viehhandelsverbandes versehenen  
Viehhändler zu richten. Zu den Angeboten ist ein von uns vor-  
geschriebener Vordruck zu verwenden, der von den Sammelhänd-  
lern und Händlern kostenlos bezogen werden kann.

Die Angebote müssen bis zum 30. Juni 1917 dem Sam-  
melhändler oder Händler vorliegen. Sie werden von diesen dem  
Viehhandelsverbande zur Bestätigung überandt. Nicht vom Vieh-  
handelsverbande bestätigte Angebote sind unwirksam.

**Der Vorstand  
des Posener Viehhandelsverbandes.**  
Ganse.

## Zur Sammlung von Obstkernen für die Ölgewinnung

ist eine gemeinsame

**Sammelstelle im Schützenhause,  
Kaiser-Friedrich-Straße 78**

unsererseits eingerichtet worden. Die Annahme von Kernen erfolgt bis  
auf weiteres jeden

**Montag und Mittwoch nachmittag von 4 bis 6 Uhr  
und jeden Freitag vormittag von 10 bis 12 Uhr.**

Für die gereinigten und getrockneten Kerne werden gezahlt  
für 1 kg Kirsich- und Pfäulenkerne 10 Pf.  
für 1 kg Stärbisierne 15 Pf.  
für 1 kg Zitronen- und Apfelsinerkerne 35 Pf.

**Der Vorstand des Vaterländischen Frauenvereins.**

## Der Grasverkauf

auf den städtischen Wiesen, etwa 300 Morgen, findet am **Montag, den  
25. Juni**, von mittag 12 Uhr ab an Ort und Stelle statt. Wir weisen  
darauf hin, daß dies bei dem Mangel an Futtermitteln eine günstige  
Gelegenheit zur Versorgung ist.

**Der Magistrat der Stadt Punitz.**

**Brief-Kouverts empfiehlt Buchdruckerei A. Schmädicke.**

**✂ KOHLEN. ✂**

Bei Lieferung von Packmaterial, Kisten und Säcke, liefere ich an  
Private Kohlen. Bei Anfragen bitte Marke beilegen.

**Leopold Kamm, Beuthen O.-S.**  
Gabelsbergerstraße 3.

## Für Heeresverwaltung Stroh und Heu

alter und neuer Ernte, lose und gepreßt, **kauft** zu günst. Bedingungen.  
**Sigismund Niklas, Posen,** Hindenburgstr. 13  
Tel. 3200.

Beauftragter Ankäufer der Königl. Intendantur V. A.-K.  
für den Regierungsbezirk Posen.